

Musikverein Stadtkapelle Erbach e.V.
Stand: Jahreshauptversammlung 15. März 2019



Wir stellen uns vor:

Die bereits seit 1851 bestehende Musikkapelle Erbach bildete das Fundament für die Vereinsgründung am 24. April 1926 in der Wirtschaft „Zur Räuberhöhle“. 11 aktive Musiker und 43 fördernde Mitglieder trugen sich in das Gründungsbuch ein. Bei Beginn des 2. Weltkrieges mussten mehr als die Hälfte aller Musiker an die Front, der Rest war in der Heimat eingesetzt, so dass damit jede musikalische Tätigkeit zu Ende war. Nach Kriegsende erwachte bald wieder das Bedürfnis nach Musik und Vereinsleben, man musste jedoch mit großer Trauer feststellen, dass viele aktive Musiker gefallen waren, so dass nur noch ein kleiner Stamm von 7 Mann die musikalische Tätigkeit fortführen konnte. Heute zählt der Musikverein dank stetiger Aufwärtsentwicklung zu den größten Vereinen des Blasmusikverbandes Ulm-Alb-Donau. Ein besonderes Anliegen der Vereinsleitung ist die intensive Förderung der Jugendarbeit.

Höhepunkte unserer jüngeren Vereinsgeschichte

- Die Fertigstellung des vereinseigenen Musikerheimes im September 1981
- Ernennung zur Stadtkapelle am 23. November 2002

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Musikverein Stadtkapelle Erbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erbach.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Pflege des Brauchtums – insbesondere der Blasmusik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsabende, die Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken, die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und die Teilnahme an Musikfesten des BVBW (Blasmusikverband Baden-Württemberg), seiner Unterverbände und Vereine.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Personen, die Vereinsämter begleiten, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge erhalten.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Ausschuss angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss

gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

3. Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Ausschuss ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
4. Jungmusiker sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen. Die Aktivität als Jungmusiker wird auf die Vereinszugehörigkeit angerechnet.
5. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausschuss angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen Anträge zu stellen und Vereinsämter zu bekleiden (außer das Amt des Vorstands im Sinne von § 9, dies ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied, Ehrenfunktionär oder Ehrenmusiker ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und Ehrenmusiker sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung,
 - b. der Ausschuss,
 - c. der Vorstand.
2. Alle Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Ausschuss und der Vorstand sind jeweils bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
5. Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
6. Wahlen werden geheim durchgeführt. Aus der Mitte der Hauptversammlung sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Über die Sitzungen der Organe ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand unter Benennung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
 - e. die Wahl von 2 Kassenprüfern, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - h. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§9),
 - b. mind. einem Jugendleiter,
 - c. vier Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern,
 - d. vier Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.
2. Der Ausschuss (inkl. Vorstand) wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
4. Der Ausschuss kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.
 - b. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
 - c. Für das für Kassengeschäfte zuständige Vorstandsmitglied gilt: Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 1500,- im Einzelfall dürfen geleistet werden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
 - d. Der Vorstand fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb der Frist für Anträge zur Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in diese Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbach, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.